

MARKT SCHLIERSEE

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15.1
„Stolzenbergstraße“

Der Marktgemeinderat Schliersee hat am 24.03.2026 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15.1 „Stolzenbergstraße“ in der Fassung vom 10.02.2025 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen

Das Planungsgebiet liegt am nord-westlichen Rand des Ortsteils Neuhaus der Marktgemeinde Schliersee. Es liegt ca. 900 m vom Südufer des Schliersees entfernt. Das Ortszentrum von Schliersee befindet sich etwa 3,5 km nordöstlich. Der Ortskern von Neuhaus befindet sich ca. 700 m östlich. Das Planungsgebiet umfasst die FINr. 1409 sowie Teilflächen der FINr. 1404/3 und 1411. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.02.2025. Die Grundstücke des Planungsgebiets wurden bereits im Bebauungsplan Nr. 15 aus dem Jahre 1983 als Sondergebiet für Fremdenverkehr festgesetzt. Im Bereich des Sondergebiets sollte nun ein „Vitalresort“ mit Gästehaus, Biohotel, Gesundheits- und Naturhäusern sowie eine Tiefgarage entstehen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15.1 „Stolzenbergstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 10.02.2025 liegt samt Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Schliersee, Rathausstraße 1, Zi. 17, während der allgemeinen Dienststunden von Mo. – Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr bzw. Di. und Do. von 13.00 bis 17.00 Uhr aus und kann dort von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Internet unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de und unter www.rathaus.schliersee.de/marktverwaltung/bekanntmachungen/ jederzeit einsehbar.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB ebenfalls hingewiesen.



Markt Schliersee

Reinthaler, Erster Bürgermeister

Schliersee, 02.07.2026

Im Internet veröffentlicht/
An die Amtstafel angeheftet am 02.07.2026

Der Bebauungsplan
ist somit am 02.07.2026 in Kraft getreten.